**Satzung des „Bürgerverein Ruhwarden von 1898 e.V.“**

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen: „Bürgerverein Ruhwarden von 1898 e.V.“. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg unter der Nr. 180117 eingetragen.

 Der Verein hat seinen Sitz in Ruhwarden.

 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d.

Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

**§ 2 Zweck des Vereins**

 Zweck des Vereins ist:

die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung

1. Die Vertretung der Ortsinteressen im o.g. Sinne gegenüber der Gemeindeverwaltung und anderen öffentlichen Dienststellen
2. Die Förderung und Pflege des Ortsbildes:
* Anpflanzungen
* Pflege der Anlagen
* Das Aufstellen von Bänken, Wanderkarten, Hinweisschildern oder ähnliches
1. Die Unterstützung der Familien der Mitglieder, die durch Krankheit, Unglücks- oder Todesfälle in persönliche Not geraten sind.
2. Informationen zum Themabereich Heimatkunde vermitteln und aktive Arbeit zum Themenbereich Heimatpflege

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

* das Engagement des Vorstands und des erweiterten Vorstands
* regelmäßigen Austausch der Vereinsmitglieder untereinander
* das Angebot regelmäßiger Veranstaltungen zur Heimatkunde und Heimatpflege über das Jahr verteilt
* Organisation und Führung von Arbeitseinsätzen zum Wohle aller Dorfbewohner im Sinne des oben genannten Zwecks des Vereins
* Pflege und Weiterentwicklung der örtlichen Anlagen und zentralen Begegnungsstätten
* An- und Abhängen der Weihnachtsbeleuchtung

 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

 Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

 Die Mitglieder des Vorstands können für Ihren Arbeits- und Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

**§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

* Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Peron werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
* Wird dem Aufnahmeantrag nicht innerhalb von 4 Wochen durch den Vorstand widersprochen, gilt der Aufnahmeantrag als angenommen.
* Minderjährige können auf Antrag der gesetzlichen Vertreter Mitglied werden.

**§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

 Die Mitgliedschaft endet

* mit dem Tod des Mitglieds
* durch freiwilligen Austritt
* durch Streichung von der Mitgliederliste
* durch Ausschluss aus dem Verein
* bei juristischen Personen durch deren Auflösung

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter der Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

**§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

**§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

* der Vorstand
* die Vorstandschaft
* die Mitgliederversammlung

**§ 7 Der Vorstand**

Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2.

Vorsitzende. Beide Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungs-berechtigt.

**§ 8 Die Vorstandschaft**

Die Vorstandschaft besteht aus dem 1. Vorsitzenden und einem 2. Vorsitzenden,

 einem Schriftführer, einem Kassenwart und bis zu 10 Beisitzern.

 Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

**§ 9 Amtsdauer des Vorstands**

 Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei

 Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl

 des Vorstands im Amt.

 Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der

 Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche

 Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

**§ 10 Beschlussfassung der Vorstandschaft**

Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandsitzungen, die

 vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder digital

 einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen

 einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Die Vorstandschaft ist

 beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandschaftsmitglieder

 anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegeben

 gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der

 Vorstandschaftssitzung.

 Vorstandschaftssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Vorstandschaftsmitglieder die Berufung unter

 Angabe des Zwecks und der Gründe vom 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich verlangt.

 Vorstandschaftssitzungen sind mindestens 14 Tage vor Abhaltung einer ordentlichen

 oder außerordentlichen Mitgliederversammlung abzuhalten.

 Die Vorstandschaftssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der

 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse der Sitzung sind zu Beweiszwecken zu protokollieren

 und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

**§ 11 Die Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied- auch ein Ehrenmitglied-

 eine Stimme.

 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

* Entgegennahme des Jahresberichts
* Entgegennahme des Jahreskassenberichts
* Entlastung des Vorstands
* Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
* Wahl und Abberufung der Mitglieder der Vorstandschaft
* Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die

Auflösung des Vereins

* Ernennung von Ehrenmitgliedern

**§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche

 Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung

 einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe

 der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung

 der Einladung folgenden Werktages. Das Einladungsscheiben gilt als dem Mitglied

 zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt

 gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

**§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung

 vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein

 Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

 Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt

 der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

 Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss

 schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung

 anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste

 zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens

 beschließt die Mitgliederversammlung.

 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der

 Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher

 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszwecks)

 ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur

 Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit

 der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den

 Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das

 vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

 Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person

 des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen

 Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der

 Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

**§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der

Mitgliedersammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandschaftsmitglieder kann nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

**§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung

 einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es

 erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich

 unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

**§16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im

 § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die

 Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der

 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden

 Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen

 Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder der Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das

Vermögen des Vereins an die Gemeinde Butjadingen, die es unmittelbar und

ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 01.03.2024 verabschiedet.

Ruhwarden, 01.03.2024

Meike Schindler Klaus Brockhoff

1. Vorsitzende 2. Vorsitzender